

Beitragsordnung der Deutschen Steuergewerkschaft Schleswig-Holstein (DSTG)

1. Beamtinnen/Beamte

a) Aktive Beamtinnen/Beamte

Als Beitrag werden monatlich erhoben vom Grundgehalt:

bis zur Besoldungsgruppe A 6	0,35 %
Besoldungsgruppen A 7 bis A 10	0,39 %
ab Besoldungsgruppe A 11	0,43 % höchstens jedoch 0,43 % des

Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13. Bemessungsgrundlage ist jeweils das am 1. Dezember des vorangegangenen Jahres gültige Grundgehalt ohne Sonderzuwendung.

b) Ruhestandsbeamtinnen/-beamte

Als Beitrag werden die gleichen Prozentsätze erhoben wie bei den aktiven Beamten.

Berechnungsgrundlage hierfür ist das individuelle Ruhegehalt, höchstens 70% des zu Grunde liegenden Grundgehaltes.

Maßgebend ist der erdiente Ruhegehaltssatz. Vorübergehende Erhöhungen des Ruhegehaltssatzes werden nicht berücksichtigt

Beim Wechsel einer aktiven Beamtin / eines aktiven Beamten in den Ruhestand ist zunächst vom erstmaligen Ruhegehalt die Berechnung vorzunehmen.

Für Beamtinnen / Beamte, die bereits vor dem 01.01.2003 in Ruhestand waren, werden die bisherigen Beiträge weiterhin erhoben.

2. Tarifbeschäftigte

Als Beitrag werden monatlich erhoben 0,35% vom jeweils am 01.12. des vorangegangenen Jahres gezahlten Tabellenentgeltes (inclusive individueller Stufe, Garantiebetrag) zuzüglich gezahltem Strukturausgleich.

3. Rentnerinnen/Rentner

Die bei Inkrafttreten dieser Regelungen vorhandenen Rentnerinnen/Rentner zahlen die bisherigen Beiträge weiterhin. Danach in die Verrentung tretende Mitglieder zahlen 70 % desjenigen Beitrags, den sie als Tarifangehörige zuletzt entrichtet haben, abgerundet auf volle Euro, mindestens jedoch 5,- Euro im Monat

4. Sonstiges

Mitglieder (Beamtinnen/Beamte und Tarifangehörige), bei denen Grundgehalt bzw. Grundvergütung, erheblich von den Bezügen am 1. Dezember des Vorjahres abweichen (z.B. durch Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung), können am Ende des Jahres eine Beitragserstattung beantragen. Dabei werden als

Beitragsbemessungsgrundlage die tatsächlich erhaltenen Bezüge (Grundgehalt / Grundbezüge) zugrunde gelegt.

5. Bestattungskostenzuschuss

Die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder (Sterbegeldempfängerinnen/-empfänger i.S. des Beamtenrechts) erhalten auf Antrag des Ortsverbandes gegen Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde einen Bestattungskostenzuschuss von 160,- Euro; bei längerer als 30-jähriger Mitgliedschaft beträgt der Bestattungskostenzuschuss 260,- Euro.

Wer nach Vollendung des 50. Lebensjahres Mitglied der DSTG wird, erwirbt keinen Anspruch auf einen Bestattungskostenzuschuss.

6. Beitragsbefreiungen

Es gelten folgende Beitragsbefreiungen:

- Steuer-/FinanzanwärterInnen für die Dauer der ersten regulären Ausbildung in der jeweiligen Laufbahngruppe (Schnuppermitgliedschaft). Für eine weitere Ausbildung gilt die Beitragsbefreiung nur dann, wenn vorher noch keine Mitgliedschaft in der DSTG bestand.
- Beurlaubte ohne Dienstbezüge bzw. Gehalt.
- Kolleginnen und Kollegen mit einem Pflegegrad 3 oder einem höheren Pflegegrad.
- Bei Tarifbeschäftigten ein kostenloses Schnupperjahr innerhalb der ersten zwei Jahre nach Dienstantritt.

Stand: 01.01.2018